

Nr. 2

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1942

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 12. Februar 1942

I n h a l t:

I. Bekanntmachungen:

- 18) Nachtrag zu den Richtlinien zur Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Erfassung von Nichteisenmetallen vom 15. 3. 40
19) Bestattungen an Sonntagen
20) Tag der Inneren Mission
21) Fortbildungskursus für Organisten und Organistinnen

II. Mitteilungen:

- 22) und 23) Schriften
24) bis 34) Kriegsauszeichnungen

III. Personalien: 35) bis 37)

I. Bekanntmachungen

18) G.-Nr. / 123 / V 18 b 1939/42

Nachtrag zu den Richtlinien zur Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Erfassung von Nichteisenmetallen vom 15. 3. 1940 (RGBl. I S. 510), vom 7. 11. 1941 (RMBl. 1941 S. 2035)

Nachstehend wird ein Nachtrag vom 20. Januar 1942 zu den obenbezeichneten Richtlinien bekanntgegeben.

Die Richtlinien sind im Kirchlichen Amtsblatt 1941 Seite 52 f. am 21. November 1941 bekannt gemacht worden.

Zu Ziffer 1 des Nachtrages wird folgendes bemerkt:

Die Kirchengemeinden in Mecklenburg haben nach Staatskirchenrecht eigene Rechtspersönlichkeit. Das Staatsgesetz vom 12. Dezember 1919, betreffend die Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche in Mecklenburg-Schwerin (Rbl. für Mecklenburg-Schwerin 1919 S. 1077), bestimmt im § 1 folgendes:

„Die evangelisch-lutherische Kirche im Freistaate Mecklenburg-Schwerin besteht aus den einzelnen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Landes. Sie ist ebenso wie jede von diesen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet des staatlichen Kirchenhoheitsrechtes und innerhalb der Schranken der für die gesamte Bevölkerung geltenden Gesetze.“

Nach § 2 wird die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche durch eine verfassungsgebende Landesynode festgestellt. Dieses ist geschehen. Die Bekanntmachung vom 27. August 1941, betreffend Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin usw. vom 12. Mai 1921 (Rbl. für Mecklenburg-Schwerin 1921 S. 899 ff.), bestimmt im § 5 Absatz 2 Satz 2 unter Wiederholung der im § 1 des Staatsgesetzes vom 12. Dezember 1919 ausgesprochenen Norm: „Sie (jede Kirchengemeinde) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“ § 7 Absatz 1 bestimmt: „In jeder Kirchengemeinde ist ein Kirchengemeinderat zu bilden.“

Es kann von den Herren Geistlichen in jedem Falle ohne Schwierigkeiten festgestellt werden, wann nach Staatskirchenrecht eine Kirchengemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit vorliegt. Hat zum Beispiel ein Landgeistlicher in den Dörfern A, B und C je eine Kirche, besteht für die Orte A und B nur ein Kirchengemeinderat und für den Ort C ein weiterer Kirchengemeinderat, so bilden die beiden Kirchen A und B im Sinne des Staatskirchenrechts eine Kirchengemeinde und die Kirche C im Sinne des Staatskirchenrechts eine weitere Kirchengemeinde. Es hat also nach der Ziffer 2 des nachstehend abgedruckten Nachtrages vom 20. Januar 1942 in den beiden Kirchen zu A und B nur eine Glocke zu verbleiben, und zwar die kleinste. In der Kirche zu C hat ebenfalls nur eine Glocke zu verbleiben, und zwar ebenfalls die kleinste. Anders ist zu entscheiden, wenn sowohl für den Ort A wie für den Ort B wie für den Ort C ein eigener Kirchengemeinderat gebildet ist. Es steht dann fest, daß jede dieser Kirchen nach Staatskirchenrecht eine Kirchengemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit darstellt, so daß sowohl in der Kirche A wie B wie C je die kleinste Glocke zu verbleiben hat.

Schwerin, den 5. Februar 1942

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

Der Reichswirtschaftsminister

II EM 4/226/42

Berlin W 8, den 20. Januar 1942
Behrenstraße 43

Nachtrag zu den Richtlinien zur Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Erfassung von Nichteisenmetallen vom 15. 3. 1940 (RGBl. I S. 510), vom 7. 11. 1941 (RMBl. 1941 S. 2035)

In Ergänzung meiner Richtlinien über die Abnahme der Kirchenglocken vom 7. 11. 1941 — II EM 12433/41 — bestimme ich:

1. Unter Kirchengemeinden im Sinne dieser Richtlinien sind nur die Kirchengemeinden zu

verstehen, die nach Staatskirchenrecht eigene Rechtspersönlichkeit haben. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Landrat bzw. Oberbürgermeister endgültig.

2. In Abänderung von Ziff. 1 meiner Richtlinien verbleibt jeder Kirchengemeinde nur die kleinste vorhandene Glocke. Eine Unterscheidung nach A-, B- oder C-Glocken findet bei der Abnahme daher nicht mehr statt. Außer der kleinsten Glocke dürfen weitere Glocken in einer Kirchengemeinde auch dann nicht verbleiben, wenn sie für besondere Zwecke, insbesondere als Feuer- oder Alarmglocken vorgesehen sind. Soweit auf Grund der bisherigen Regelung in Kirchengemeinden eine C-Glocke an Stelle einer kleineren A- oder B-Glocke verblieben ist und die kleineren Glocken bereits ausgebaut sind, kann es hierbei verbleiben, falls die Rückführung der kleinsten Glocke besondere Schwierigkeiten verursachen würde. Ziffer 2 meiner Richtlinien vom 7. 11. 1941 gilt unverändert.
3. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß Glocken mit einem Stückgut bis zu 25 kg der Beschlagnahme unterliegen. Soweit die nicht als „kleinste Glocke“ gemäß Ziff. 2 einer Kirchengemeinde verbleiben, sind sie zu erfassen. Nur Glocken mit einem Stückgewicht von weniger als 10 kg sind von der Beschlagnahme ausgenommen (vgl. § 2a der Durchführungsbestimmungen vom 15. 4. 1940. Deutscher Reichsanzeiger Nr. 88).
4. Die Abnahme der Glocken ist nach Möglichkeit ohne Zerstörung oder Beschädigung im Glockenstuhl durchzuführen. Nur bei schwierigem oder kostspieligem Ausbau darf auf Anweisung der zuständigen Leitstelle die Zerlegung der Glocken auf dem Turm erfolgen.
5. Die Denkmalspfleger und Landeskonservatoren sind berechtigt, von den abzunehmenden Glocken Aufnahmen, Aufzeichnungen, Abbildungen oder Abdrucke herzustellen. Die mit der Abnahme und dem Abtransport beauftragten Stellen haben diese Arbeit zu ermöglichen. Eine Verzögerung bei der Abnahme oder dem Abtransport darf auf keinen Fall eintreten.

19) G.-Nr. / 26 / II 31 n

Bestattungen an Sonntagen

Nachstehend wird ein Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 2. Dezember 1941 über die Durchführung von Bestattungen an Sonntagen — Altzeichen Va 712 III — VIII/41 — 1620 — an die Reichsverteidigungskommissare usw. bekanntgegeben.

Schwerin, den 30. Januar 1942

Der Oberkirchenrat
Dr. Clorius

Der Reichsminister des Innern
Va 712 III — VIII/41 — 1620

Berlin NW 7, den 2. Dezember 1941
Unter den Linden 72

An

die Reichsverteidigungskommissare,
die Reichsstatthalter,
die Landesregierungen,
für Preußen:

die Ober- und Regierungspräsidenten,
den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin,
den Polizeipräsidenten in Berlin.

Betrifft Durchführung von Bestattungen an Sonntagen

Im Interesse des Arbeitseinsatzes während des Krieges ist es erwünscht, daß Bestattungen, und zwar Erd- und Feuerbestattungen, unbeschadet der Vorschriften über die Bestattungsfristen nach Möglichkeit am Sonntag stattfinden. Ich ersuche daher im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinden und die kirchlichen Einrichtungen als Träger von Bestattungseinrichtungen, insbesondere von Friedhöfen, zu veranlassen, daß sie unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten und unter Schonung der in der Bevölkerung bestehenden Gebräuche die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Sonn- und Feiertage in stärkerem Maße als bisher zur Durchführung von Bestattungen heranzuziehen.

Die arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen sind so gehalten, daß sie, gegebenenfalls bei Erteilung entsprechender Ausnahmegewilligungen durch die hierfür zuständigen Behörden, die Vornahme von Bestattungen und die Durchführung der hiermit verbundenen Arbeiten (Leichentransport, Verkauf von Kränzen und Blumen usw.) auch an Sonntagen gestatten.

In Vertretung: Pfundtner

20) G.-Nr. / 104 / II 41 b 1

Tag der Inneren Mission

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß die Bezeichnung „Opfersonntag“ der Inneren Mission für den Tag der Inneren Mission unstatthaft ist. Es wird den Herren Geistlichen zur Pflicht gemacht, nur die Bezeichnung „Tag der Inneren Mission“ zu verwenden.

Schwerin, den 2. Februar 1942

Der Oberkirchenrat

J. A.: Schulz

21) G.-Nr. / 427 / VI 48 e

Fortbildungskursus für Organisten und Organistinnen

Unter Leitung des Herrn Kirchenmusikdirektors Gothe sollen auch in diesem Jahre in Schwerin Orgel-Fortbildungsstunden für Anfänger und Fortgeschrittene stattfinden. Eine Vorbesprechung

wird erfolgen am Mittwoch, dem 15. April 1942, und zwar 8 Uhr vormittags in der Gedächtniskapelle des Doms zu Schwerin.

Die Stunden sind unentgeltlich; Fahrtkosten und sonstige Zuschüsse können nicht gewährt werden.

Anmeldungen zur Teilnahme sind zu richten an Herrn Kirchenmusikdirektor Gothe, Schwerin, Moltkestraße 87.

Fortbildungskurse können auch in den Landes-superintendenturen Wismar, Ludwigslust, Hagenow und Parchim gehalten werden, falls sich für jeden Kursus mindestens 6 Teilnehmer melden.

Schwerin, den 10. Februar 1942

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

II. Mitteilungen

22) G.-Nr. / 16 / II 37 g 2

Schriften

Walter Ziehen: **Verfrühung in der Religionspädagogik.** Friedrich Mann's Pädagogisches Magazin Heft 1433. Hermann Beyer und Söhne (Beyer und Mann), Langensalza, 1941, 172 S. 4,20 RM.

Betrachtet man die religiöse Lage, so ist der Schluß unabweisbar, daß die religiöse Unterweisung schwerwiegende Mängel gehabt haben muß. Die heute dem Christtum entfremdeten Volksgenossen haben doch alle ausreichenden und mehr als ausreichenden Religionsunterricht gehabt! Ziehen, Dompfarrer in Merseburg, sieht den Hauptschaden in der „Verfrühung“, die er nun mit allem Nachdruck zum pädagogischen und speziell religionspädagogischen Problem erhebt. Er müht sich um klare Fassung des Begriffes nach der materialen wie formalen Seite, weist in geschichtlichen Studien das überaus häufige Vorkommen der „Verfrühung“ nach, erklärt ihre schädliche, ja tödliche Wirkung, die zur Vermeidung dieses großen Schadens für die Praxis gegebenen Ratschläge freilich sind armselig. Bei bewußter Einseitigkeit erkennt der Verfasser doch eine unvermeidbare Verfrühung an, die im Rahmen „funktionaler“ Erziehung gefahrlos, ja nützlich ist. Zur Bewältigung seiner Aufgabe befähigt ihn in besonderer Weise die ihm eigene Zusammenschau von Pädagogik und Psychologie, Religionspädagogik und Religionspsychologie. Doch die Stärke ist auch die Grenze: die von Ziehen aufgewiesene Verfrühung ist nicht nur als in psychologischer Unkenntnis begründet zu sehen, sondern hat ihre tiefsten Wurzeln in der bisherigen intellektualistisch-dogmatischen Lehrfassung des christlichen Glaubens. Diese muß überwunden werden — gründlicher und grundsätzlicher, als wie es beim Verfasser der Fall ist. Es bleiben aber seinem Buch zu danken die unübersehbar aufgerichteten Warnungstafeln: „Nicht zu früh!“ und „Nicht zu viel!“ Erfahrungsgemäß wird der Unterricht klarer und tiefer, wenn man ihn recht herzhast — vielleicht unter heilsamem Zwang der Verhältnisse — unter Luthers Parole stellt: „Wenigern!“

Schwerin, den 26. Januar 1942

23) G.-Nr. / 15 / II 37 g 2

Eberhard Dennert: **Befreier Tod!** C. Ludwig Ungelenk, Dresden, 2. Auflage, ohne Jahr, 115 Seiten, kart. 2,50 RM.

Nicht Gedanken über den Tod, sondern Bilder vom Sterben. 15 Bilder — so vom Sterben eines Kindes, einer jungen Mutter, eines Geizhalses, eines Sokrates, Voltaire, Beethoven, Judas, Christus — veranschaulichen des Verfassers These: „Wir selbst bestimmen die Art und Bedeutung unseres Todes“ oder mit dem Sprichwort gesagt: „Wie man lebt, so stirbt man“. Die Bilder, teils in Prosa, teils in Versen gemalt, sind mit dichterischer Kraft und Tiefe gestaltet. Die meisten von ihnen stehen im Dienst der Verkündigung: „Der Tod ist kein Ende, sondern ein Wender“ (Paracelsus), er ist „Genesung zu besserem Leben“, denn er „befreit von der Materie und ihrer Dämonie; er führt in ein reineres Geistesleben“. Wir können das Buch denen in die Hände geben, die in solcher Gestalt und Sprache christliche Ewigkeitsbotschaft vernehmen.

Schwerin, den 26. Januar 1942

Kriegsauszeichnungen

24) G.-Nr. / 43 / Höppner, Pers.-Akten

Der Kriegsverwaltungsinspektor Gerhard Höppner, Pastor zu Satow bei Rostock, wurde zum Oberzahlmeister befördert. Außerdem wurde ihm das Verdienstkreuz I. und II. Klasse mit Schwertern verliehen.

Schwerin, den 7. Januar 1942

25) G.-Nr. / 46 / Mandelkow, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Gerhard Mandelkow, Pastor zu Teterow, ist zum Feldwebel befördert worden.

Schwerin, den 7. Januar 1942

26) G.-Nr. / 53 / Hildebrandt, Pers.-Akten

Der Gefreite Ernst Hildebrandt, Landespastor in Rühn, ist am 1. November 1941 zum Unteroffizier befördert und zum Offiziersanwärter ernannt worden.

Schwerin, den 8. Januar 1942

27) G.-Nr. / 36 / Herberger, Pers.-Akten

Der Gefreite Paul Herberger, Landes-superintendent in Hagenow, ist mit Wirkung vom 1. August 1941 zum Obergefreiten befördert worden.

Schwerin, den 12. Januar 1942

28) G.-Nr. / 25 / Lenz, Pers.-Akten

Der Gefreite Dr. Lenz, Pastor in Kirch=Gruben=hagen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1941 zum Unteroffizier befördert worden.

Schwerin, den 12. Januar 1942

29) G.-Nr. / 35 / Winkelmann, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Heinrich Winkelmann, Pastor in Breesen, ist mit Wirkung vom 19. Dezember 1941 zum Kriegsverwaltungsinpektor ernannt worden.

Schwerin, den 16. Januar 1942

30) G.-Nr. / 40 / Ehlers, Pers.-Akten

Der Feldwebel Jürgen Ehlers, Pastor zu Vipperow, ist mit Wirkung vom 1. September 1941 zum Leutnant befördert worden.

Schwerin, den 16. Januar 1942

31) G.-Nr. / 25 / Wunderlich, Pers.-Akten

Der Obergefreite Wunderlich, Pastor zu Damm,

ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1941 zum Unteroffizier befördert worden.

Schwerin, den 19. Januar 1942

32) G.-Nr. / 23 / Schäfer, Pers.-Akten

Der Soldat Fritz Schäfer, Pastor in Schwerin, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1942 zum Gefreiten befördert worden.

Schwerin, den 19. Januar 1942

33) G.-Nr. / 23 / Romberg, Pers.-Akten

Der Kriegspfarrer Martin Romberg, Pastor zu Dobbertin, erhielt für aufopfernde Tätigkeit im November 1941 das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse.

Schwerin, den 19. Januar 1942

34) G.-Nr. / 47 / Lücke, Pers.-Akten

Der Gefreite Hans Günter Lücke, Pastor zu Krazeburg, ist mit Wirkung vom 8. November 1941 zum Kriegsverwaltungsinpektor ernannt worden.

Schwerin, den 29. Januar 1942

III. Personalien

35) G.-Nr. / 42 / Fohl, Pers.-Akten

Der Pastor Friedrich Fohl in Cerrahn ist am 28. Dezember 1941 heimgerufen worden.

Schwerin, den 5. Januar 1942

36) G.-Nr. / 50 / Röhndke, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Karl Röhndke, früher Pastor in Buchholz bei Schwaan, ist am 13. Januar 1942 heimgerufen worden.

Schwerin, den 16. Januar 1942

37) G.-Nr. / 19 / Schmidt, Pers.-Akten

Der Pastor i. R. Albrecht Schmidt, früher in Sülstorf, ist am 21. Januar 1942 heimgerufen worden.

Schwerin, den 26. Januar 1942

